

Satzung

zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (Gbl. S. 793, 962), sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Kreistag am 26.03.2012 folgende

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Konstanz erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.

- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch den Landkreis Konstanz oder durch ihn beauftragte Stelle vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (5) Personensorgeberechtigte, Eltern und Kinder im einkommensabhängigen Sozialleistungsbezug nach SGB II und SGB XII sowie beim Bezug von Wohngeld sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags, der der 6-std. täglichen Betreuungszeit entspricht, ist der Elternbeitrag für eine 12monatige Betreuung zuzüglich des Zuschlags von 25 % entsprechend der Regelung für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und zuzüglich eines Zuschlags von 100 % aus diesem Betrag, entsprechend der Regelung für altersgemischte Gruppen. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Eine Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.
- (4) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tagespflege oder Wochenpflege mit einbezogen.
- (5) Ausgangsbasis für die Staffelung nach der täglichen Betreuungszeit ist der nach Abs. 2 ermittelte Wert. Die Berechnung der Kostenbeiträge für die jeweiligen anderen durchschnittlichen täglichen Betreuungszeiten geht von diesem Wert aus.
- (6) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen.

§ 4 Festsetzung

- (1) Nach Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch das Kreisjugendamt Konstanz oder einer von ihm beauftragten Stellen mittels Bescheid. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der

im Haushalt lebenden Kinder gem. § 3 Abs. 4 sowie die ermittelte durchschnittliche, kaufmännisch gerundete tägliche Betreuungszeit maßgebend.

- (2) Änderungen in den Persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Jugendamt des Landkreises Konstanz ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Konstanz, den 26.03.2012

F. Hämmerle
Landrat